

STADT SULZ AM NECKAR
STADTTEIL KASTELL
LANDKREIS ROTTWEIL

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS PLANGEBIETS

ENTWURF

>>KASTELL<<
4. ÄNDERUNG

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

werden aufgestellt:

Ziffer	Inhalt
1.	Rechtsgrundlagen
2.	Örtliche Bauvorschriften
2.1	Dachformen, Dachneigung

Ziffer	Inhalt
---------------	---------------

- | | |
|-----------|--|
| 2.2 | Regenerative Energien |
| 2.3 | Außenantennen und Versorgungsleitungen |
| 2.4 | Zulässigkeit von Geländeänderungen |
| 2.5 | Einfriedungen |
| 3. | Hinweise |
| 3.1 | Kanalhausanschlüsse |
| 3.2 | Dränungen |
| 3.3 | Gewerbliche Abwässer |

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- | | |
|-----|---|
| 1.1 | Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010
(GBl. S. 357 und 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom
18.07.2019 (GBl. S. 313) |
|-----|---|

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Dachformen, Dachneigungen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Dachformen sind freibleibend.

Für Hauptgebäude sind Dachneigungen von 0° bis 26° zulässig.

2.2 Regenerative Energien **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern keine Blendwirkungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen ausgehen und keine anderen Festsetzungen der planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften entgegenstehen.

2.3 Außenantennen und Versorgungsleitungen **(§ 74 (1) Nr. 4 und Nr. 5 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Stromfreileitungen sind für neu zu erstellende Gebäude nicht zulässig.
- Paraboloiden Vorrichtungen für Telekommunikation und Datenübertragung sind bis zu einem Durchmesser von 1,2 m zulässig.
- Sende- und Empfangsanlagen für Funkamateure und kommerzielle Telekommunikation sind zulässig.

2.4 Zulässigkeit von Geländeänderungen **(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Auffüllungen dürfen die im zeichnerischen Teil festgesetzten Höhen (in Meter über Normalnull) nicht überschreiten.

2.5

Einfriedungen **(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Von öffentlichen Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen genutzten Flächen sind mindestens 0,5 m Abstand einzuhalten.
- Zäune sind bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig.

3. HINWEISE

3.1 Kanalhausanschlüsse

Kanalhausanschlüsse für Gebäude, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

3.2 Dränungen

Im Falle des Anschnitts von Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund - bzw. Quellwasseraustritte, ist deren Vorflut zu sichern, bzw. wiederherzustellen.

3.3 Gewerbliche Abwässer

Eventuell anfallende wassergefährdende Abwässer bedürfen einer besonderen Behandlung. Das Reinigungsverfahren ist im Einzelfall mit dem Landratsamt Rottweil (Umweltschutzamt) abzustimmen.

Aufgestellt:

Sulz a.N., den 29.06.2020

.....
Gerd Hieber
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Sulz a.N., den

.....
Gerd Hieber
Bürgermeister